

Punkt

Gremium:	Planungsausschuss	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	22.11.2011		

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Umweltausschusses vom 13.10.2011;
EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) - Umsetzungsfahrplan Sieg**

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat in der Vorlage zu Punkt 7.3 der Umweltausschusssitzung am 25. November 2010 die wesentlichen Rahmenbedingungen für die Realisierung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dargelegt. Der Ausschuss nahm damals Kenntnis.

Inzwischen sind die Beratungen soweit fortgeschritten, dass die Maßnahmen am Gewässer konkret werden. Diese Maßnahmen sind bereits mit den Trägern öffentlicher Belange vorabgestimmt. Die Bezirksregierung Köln ist Träger der Maßnahmen und hat den Umsetzungsplan von Planungsbüro Dr. Koenzen erarbeiten lassen.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 13.10.2011 haben Vertreter des Planungsbüros Koenzen und der Bezirksregierung Köln den Umsetzungsfahrplan Sieg vorgestellt und erläutert.

Der Umweltausschuss hat den nachfolgenden Beschluss-Nr. 02/11 gefasst. Die Bedenken und Anregungen werden der Bezirksregierung Köln als Träger der Maßnahme mitgeteilt.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Planungsausschuss, folgende Bedenken und Anregungen zu beschließen:

1. Mündungsbereich Agger

Maßnahme U 03-22

Die Stadt Siegburg steht dem Projekt grundsätzlich positiv gegenüber. Vor dem Hintergrund der Maßnahme G 07-3 (Anlage von Inseln) ist die Maßnahme U 03-22 (Rückbau / Ersatz von Uferverbau) kritisch zu sehen. Im Mündungsbereich der Agger ist die Strudelbildung sehr wahrscheinlich. Dies führt zu einer Verlangsamung des Geschiebetransportes und damit zu einer Inselbildung im Mündungsbereich.

Wenn Inseln unterhalb des Mündungsbereiches kritisch sind, dann ist auch der Abfluss des Mühlengrabens, der 300 m oberhalb in die Sieg mündet, gefährdet. Der Mühlengraben dient jedoch als Vorfluter der städtischen Regenwasserkanäle.

Ein Vergleich der Überschwemmungsgebiete mit der aktuellen Planung hat ergeben, dass im Bereich der Kreuzung L 332 und B56 die Darstellung des überschwemmungsgefährdeten Grundstücke einer Überprüfung bedarf.

Die Bezirksregierung wird gebeten zu prüfen, ob

- durch die Maßnahme U 03-32 der ordnungsgemäße Abfluss der Agger, des Mühlengrabens und der Sieg (langfristig) beeinträchtigt werden und
- die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Kreuzung L332 und B56 noch korrekt ist.

2. Mündungsbereich Mühlengraben

Maßnahme U 03-16

Die Umsetzung der Retentionsfläche Zange II ist an die Bebauung des Gewerbegebietes geknüpft. Eine Realisierung ist derzeit nicht absehbar.

Wenn Inseln oberhalb des Mündungsbereiches kritisch sind, dann ist auch der Abfluss des Mühlengrabens, der an dieser Stelle in die Sieg mündet, gefährdet. Der Mühlengraben dient als Vorfluter der städtischen Regenwasserkanäle.

Die Bezirksregierung wird gebeten zu prüfen, ob

- durch die Maßnahme U 03-16 (Rückbau / Ersatz von Uferverbau) der ordnungsgemäße Abfluss des Mühlengrabens (langfristig) beeinträchtigt wird und
- die Umsetzung der Retentionsmaßnahme Zange II durch die Bezirksregierung in Vorleistung erbracht werden kann, um dem Projekt eine positive Entwicklung zu geben.

3. Nebengerinne Zange

keine

4. Siegaue Deichhaus-Zange

Maßnahme A 11-17:

Der Maßnahmenplan sieht die vollständige Entfernung des jetzigen Wirtschaftsweges vor. Die Erholungssuchenden sollen auf die Straße Pleiser Hecke (entlang der Bahnlinie) verwiesen werden. Die Straße „Pleiser Hecke“ dient auch als Rettungsweg für erforderliche (Rettungs-)Maßnahmen im Zusammenhang mit dem ICE 3-Tunnel (Nordportal)

Statt auf die vorhandenen Wege im rückwärtigen Bereich zu verweisen, sollte der wegfallende Weg etwa 50 bis 70 m auf das höher gelegene Plateau der landwirtschaftlichen Flächen zurückverlegt werden. Dadurch wird dem Fluss die notwendige Breite zur Verfügung gestellt und gleichzeitig dem Erholungsdruck der Bevölkerung Genüge getan. Der Ausblick auf den sich entfesselnden Fluss bietet dem Menschen Erholung und lässt ihn teilhaben an der positiven Entwicklung der Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie.

Die Rückverlegung (oder auch die Aufgabe des Weges) kann auch zu einer Zunahme der Neophytenansiedlung führen.

Die Stadt Siegburg empfiehlt der Bezirksregierung die Rückverlegung (Neuanlage) des jetzigen Wirtschaftsweges auf das höher gelegene Plateau.

Maßnahme G 05-1

Die Bezirksregierung wird gebeten sicherzustellen, dass vom Menschen eingebrachtes Totholz mittels technischer Methoden (z. B. Fixierung durch Stahlseile bzw. Betonanker, Eingraben im Ufer) gesichert sein muss. In beiden Fällen muss die Sicherheit des unterhalb liegenden Gewässerabschnitts immer Vorrang haben. Dazu ist eine laufende Kontrolle notwendig.

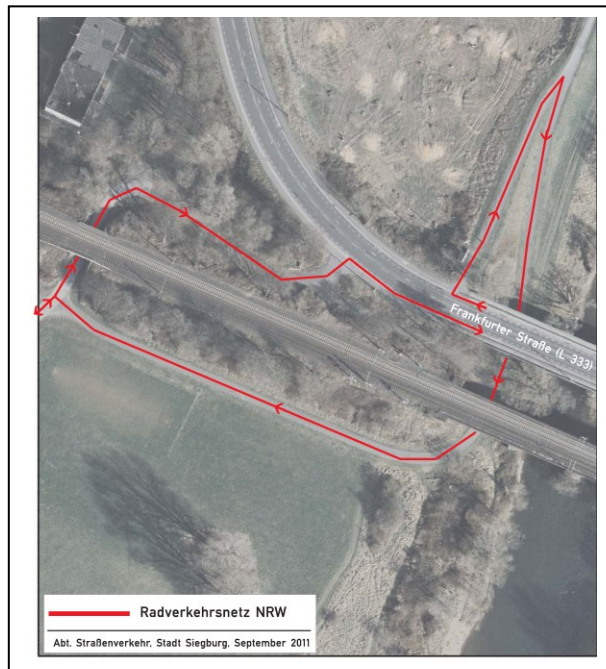
Vorschlag BUND: „ufernahen Weg entfernen“

Die Anregung, den ufernahen Weg aufzugeben, ist durch die vielfältige Nutzung für Freizeit, Wartung und Rettungseinsätze nicht sinnvoll.

Die Wegeverbindung muss aus folgenden Gründen erhalten bleiben:

- Eine Querung der Landstraße 333 für Fußgänger bzw. Radfahrer kann aufgrund der Kurvensituation und einer täglichen Belastung von ca. 13.000 Fahrzeugen nur in Ausnahmesituationen (z. B. Hochwasser) von der Straßenverkehrsbehörde zugestimmt werden.
- Die querungsfreie Nutzung des ufernahen Weges dient der Verkehrssicherheit von Radfahrern und Fußgängern.
- Der Weg ist Teil des Radverkehrsnetzes NRW und muss erhalten bleiben (siehe Karte).
- Der Weg zur Frankfurter Straße ist Teil des Rettungsweges für den ICE 3-Tunnel (Nordportal).
- Der ufernahe Weg ist notwendige Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr bei Personen- und Tierrettung aus der Sieg sowie bei Hochwasser.
- Der Weg wird für Wartungs- und Sanierungsarbeiten an den Brückenbauwerken von den jeweiligen Unterhaltsträgern benötigt.

Die Stadt Siegburg kann der Empfehlung des BUND nicht zustimmen und empfiehlt der Bezirksregierung, den ufernahen Weg zu erhalten.



5. Siegwehr

Maßnahme: Uferverbau entfernen (km 15,2 – 20.1)

Der **Geschiebetransport** ist nicht zu vernachlässigen. Entlang der 4,9 km langen Siegstrecke werden zum Teil beidseitig die Uferbefestigungen entfernt oder ersetzt, so dass insgesamt rund 6.400 m Uferverbau entfernt werden.

Die Geschiebemengen werden sich überwiegend an der nächsten Flusskurve ablagern, ein Teil wird – über die Jahre - bis zur Staustufe transportiert und sich dort ablagern. Dies führt zur verstärkten Ablagerung. Das nächste Hochwasser wird einen Teil der Geschiebemengen in der Flussmitte abtragen, aber gerade der seitliche Bereich (Fischfang- und Kontrollstation sowie Einlaufbauwerk Mühlengraben) werden davon betroffen sein.

Die Funktion der **Kontrollstation** kann beeinträchtigt werden durch Ansammlung von Geschiebematerial in der Reusenkammer. Auswirkungen im Bereich **Einlaufbauwerk Mühlengraben** könnten zu

- vermehrten Schließproblemen der Schütztafeln

- zusätzlicher Geschiebeeintrag in den Mühlengraben
- langfristige Sohlerrhöhung im Mühlengraben und
- dadurch möglicher Kapazitätsverlust in seiner Funktion als Vorfluter und damit
- zu einer erhöhten Hochwassergefahr für Siegburg führen.

Untersuchungen zu den Veränderungen eines Fließgewässers wurden schon von der Versuchsanstalt für Wasserbau und Wasserwirtschaft an der TU München durchgeführt, zum Teil auch im Rahmen von Forschungsvorhaben. Beispielhaft sei die Arbeit „Uferrückbau und eigendynamische Gewässerentwicklung“ (Tobias Hafner, 2008, ISBN 978-3-940476-07-4) genannt.

Auch der Wasserverband Rhein-Sieg befürchtet Profilerosion, Verlandung und Rückstau der Sieg in diesem Bereich.

Die Stadt Siegburg bittet die Bezirksregierung Köln durch eine detaillierte hydraulische Untersuchung zu prüfen, ob aufgrund der großen Mengen, der hohen Eigendynamik des Mittelgebirgsflusses Sieg und der unklaren hydraulischen Auswirkungen auf die Staustufe und das Einlaufbauwerk negative Auswirkungen für die Fischfang- und Kontrollstation sowie das Einlaufbauwerk des Mühlengrabens zu befürchten sind.

5.1 Altes Wasserwerk

Maßnahme: Extensivierung / Aufgabe der Nutzung (km 15,2 – 15,7)

Die Maßnahme V05-28 ist für die Fläche zwischen Wahnbachtalstraße und Sieg einerseits sowie Altarm und Siegwehr andererseits vorgesehen. Betroffen hiervon sind folgende Einrichtungen/Betriebe an der Wahnbachtalstraße:

- Nr. 15: Siegburger Ruderverein 1910 e.V. mit Bootshaus und Gaststätte (Außengastronomie)
- Nr. 17: Galerie Langen (ehem. Wasserwerk) mit regelmäßigen Ausstellungen
- Nr. 19: STV Siegburger Turnverein 1862/92 e.V., Kanu-Abteilung, Bootshaus und Gaststätte (Außengastronomie)
- Nr. 23: Gaststätte Alpenhaus (mit Außengastronomie)
- Nr. 25: Tennisclub an der Sieg, Tennisplätze und Gaststätte

Die Stadt Siegburg spricht sich gegen die Aufgabe der derzeitigen Nutzungen aus.

6. Retentionsraum Kaldauen

Der Bezirksregierung Köln wurde mit Schreiben vom 18.08.2003 im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Siegburg zum Planfeststellungsverfahren gem. § 31 WHG für die „Rückgewinnung eines Retentionsraumes in der Siegaue in Siegburg-Kaldauen“ die nachfolgende Stellungnahme übersandt. Auch bei der vorliegenden Planung zur EU-WRRRL hat die Stellungnahme ihre Gültigkeit behalten.

Stellungnahme der Stadt Siegburg vom 18.08.2003:

Die Stadt Siegburg wird die Planungen des StUaK nur unter der Voraussetzung akzeptiert, dass jegliche Verschlechterung der gegenwärtigen Situation für die Anlieger der angrenzenden Wohnbebauung ausgeschlossen wird.

a) Haftpflicht und Schadensersatz

Unter Pkt. 1.6.1 des Erläuterungsberichtes zur Genehmigungsplanung wird eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung im Bereich Weidenweg, Neubaugebiet (BP 80/1) und Steinwiese durch den Polderwasserstand ausgeschlossen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich durch die Flutung des Retentionsraumes der Grundwasserstand minimal erhöhen wird. Laut Gutachter sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich, da eine Beeinträchtigung der Bebauung durch den hohen Grundwasserstand schon im Ist-Zustand vorliegt.

Seitens der betroffenen Anwohner besteht große Sorge, dass es im Bereich der Wohnhäuser, entgegen der Aussage der Gutachter, dennoch zu größeren Beeinträchtigungen und Wasserschäden kommen wird.

Es werden deshalb konkrete Aussagen zur Haftpflicht im Schadensfall und verbindliche Zusagen des Planungsträgers bezüglich Kostenübernahme im Falle nötiger Schadensbeseitigung, gefordert.

b) Schutzmaßnahmen

Zum Schutz der Wohnhäuser im Randbereich des geplanten Retentionsraumes fordert die Stadt Siegburg geeignete Maßnahmen. - So wird der Einbau von Absperrvorrichtungen im Bereich der Durchlässe zur Regulierung der Wasserstandshöhen im Polder ebenso für sinnvoll gehalten wie ggf. der Verzicht auf den dritten (östlichen) Durchlass. – Außerdem sollte auch der Grundwasserstand durch geeignete Maßnahmen (Grundwassergewinnungsanlage, o.ä.) beeinflussbar sein, um erhöhte Grundwasserstände, insbesondere im Bereich der vorhandenen Wohnhäuser, verhindern zu können. Hierbei bitte ich um besondere Berücksichtigung des Schichtenwassers aus den oberhalb der Bebauung liegenden Gebieten.

c) Neubaugebiet Kaldauen - Bebauungsplan Nr. 80/1

Da die Neubauten zum Teil mit Keller errichtet wurden, ist sicherzustellen, dass die Häuser, insbesondere die Keller durch die geplante Überflutung nicht beeinträchtigt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Regenwasserkanäle in die vorhandenen Bachläufe eingeleitet werden. Ein Rückstau im Bereich der Einläufe ist unbedingt zu vermeiden, ggf. durch zusätzliche, bauliche Maßnahmen des Planungsträgers.

d) Baudenkmal Nr. 28, Haus zur Mühlen, Mühlenhofweg, Siegburg

Ordner 2, Anlage 5.5.4.4 - Drainageleitung am Haus zur Mühlen

Bereits mit Schreiben vom 11.06.1999 teilte die Untere Denkmalbehörde Siegburg der AEW-Plan GmbH ihre Bedenken mit. Diese sind grundsätzlich bis heute nicht ausgeräumt und werden zusätzlich durch die Anordnung einer U-förmigen statt ringförmigen Drainage im Detail vergrößert.

Eine erforderliche Erlaubnis nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die Planung die Gegebenheiten und Konstruktionsmerkmale (z.B. Gewölbekeller) des konkreten Gebäudes berücksichtigt und eine Gefährdung für dessen Standsicherheit ausgeschlossen werden kann.

(Anlage: o.g. Schreiben)

e) Entsorgung des Schwemmguts

Da gem. Abfallgesetz die Entsorgungspflicht von Schwemmgut bei den Städten und Gemeinden liegt, würde die Umsetzung der Planung für die Stadt Siegburg nach jedem Hochwasserereignis eine erhebliche Mehrbelastung bedeuten, insbesondere, da nach der derzeitigen Planung, die Durchlässe unter der Wahnbachtalstraße keinerlei Hindernis für Schwemmgut darstellen. Für diese zusätzliche Aufgabe fehlen der Stadt Siegburg sowohl die personellen als auch maschinellen Kapazitäten. Es wird davon ausgegangen, dass gem. Zusage des Staatlichen Umweltamtes Köln, vertreten durch Herrn Städtler, in der Besprechung am 15.08.2001 im Siegburger Rathaus, die erforderlichen Reinigungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach zukünftigen Hochwasserereignissen, wie bisher, vom StUaK übernommen werden.

f) Grunderwerb

Vorbehaltlich einer planungsrechtlichen Freigabe und einer entsprechenden Beschlussfassung des Siegburger Stadtrates, bestehen gegen eine Veräußerung bzw. Inanspruchnahme der benötigten Flächen keine Bedenken. Es bestehen zwar in Teilbereichen Pacht- bzw. Gestattungsverträge, die jedoch auflösbar sind.

Sämtliche Kosten sind vom Planungsträger zu übernehmen.

g) Verlagerung der Kleingartenanlage

Problematisch dürfte die langfristig vorgesehene Verlagerung der Kleingartenanlage sein. (Seit längerer Zeit strebt der Kleingartenverein sogar eine Vergrößerung der bestehenden Anlage an.) Zunächst müsste eine Fläche für eine Ersatzanlage, möglichst in vertretbarer Nähe der jetzigen Anlage gefunden werden. Aber auch dann, die Bereitschaft der Kleingärtner zum Umzug vorausgesetzt, bleibt das Problem der Finanzierung, da die entstehenden Verlagerungskosten entsprechend den Festsetzungen des Kleingartengesetzes ganz erheblich sein dürften.

Auch hier müssten alle entstehenden Kosten vom Planungsträger übernommen werden.

h) Im Plangebiet vorhandene Abwasseranlagen

(Stellungnahme der Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen mbH, Siegburg (GkD); jetzt Stadtbetriebe Siegburg AöR)

In den vergangenen Jahren wurden zwischen der GkD, dem StUaK und der AEW-Plan mehrere Abstimmungsgespräche bzgl. der vorhandenen Abwasseranlagen im Plangebiet geführt. Vorausgesetzt, dass die in den Gesprächen erarbeiteten Lösungen umgesetzt werden, bestehen seitens der GkD keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

(Anlage: Schreiben vom 20.03.1998 und 12.05.1998, Besprechungsprotokoll zum Abstimmungstermin am 25.11.1998, sowie Schreiben vom 02.02.2000 und 21.06.2000)

i) Darüber hinaus werden die im Abstimmungsgespräch mit den TöB's am 25.11.1998 eingebrachten Anregungen der Stadt Siegburg in vollem Umfang aufrechterhalten.

j) Die geforderte landschaftsgerechte Gestaltung der geplanten Durchlässe im Bereich der Wahnbachtalstraße ist nach den nun vorliegenden Unterlagen noch verbesserungsbedürftig.

Die vorstehende Stellungnahme aus 2003 wird inhaltlich übernommen.

7. Kaldauen

Maßnahme A02-12 Anlage/Entwicklung von Nebengerinnen/Rinnen

Zur Realisierung dieser Maßnahme ist die Verlagerung des Flugmodellsportplatzes erforderlich.

Maßnahme U03-85 Rückbau von Uferverbau

Maßnahme V01-44 Erhaltung/Entwicklung lebensraumtypischer Ufervegetation

Maßnahme U04-9 Aufweitung des Gerinnes

Die vorhandenen Einleitstellen der Stadtbetriebe Siegburg AöR bei km 17,4 (RÜB 907 Kaldauer Feld) und 17,9 (Müschbungert) müssen bei der Planung, insbesondere bei der Aufweitung des Gewässers, berücksichtigt werden. Die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Anlagen muss gewährleistet werden.

8. Seligenthal

Maßnahme A08-18 Naturnahe Anbindung des Nebengewässers

Maßnahme U03-107 Rückbau von Uferverbau

Die Maßnahmen gefährden u.U. die Wohnbebauung im Bereich der Hauptstraße sowie die Großgärtnerei Ahrens & Sieberz. Eine Abstimmung mit dem Wasserverband Rhein-Sieg ist erforderlich, um auch die Abflusssituation des Wahnbachs (zum Beispiel bei einer ungeplanten Mengenabgabe aus der Talsperre) zu optimieren.

Siegburg, 7.11.2011